



REPUBLIC ÖSTERREICH
LANDESGERICHT KLAGENFURT

C-343/19

1 MA

21 Cg 74/18v

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Josef Wolfgang Dobernigstraße 2
9020 Klagenfurt

Tel.: +43 463 5840 373267

Eingetragen in das Register des
Gerichtshofes unter der Nr. 1113867

Luxemburg, den **02.05.2019**

Fax/E-mail: /

eingegangen am: 30.04.19

Der Kanzler,
im Auftrag
M. Helmer
Miroslav Aleksejev
Referatsleiter

BESCHLUSS

72

RECHTSSACHE:

Klagende Partei
Verein für Konsumenteninformation
Linke Wienzeile 18
1050 Wien

vertreten durch
Poduschnka Anwalts-Gesellschaft mbH
vert. d. d. GF Mag. Michael Poduschnka
Museumstraße 17
4020 Linz
ATU 52498406
Tel. 07262/53355
(Zeichen: RA/WWSammelKlagenfur)

Beklagte Partei
Volkswagen AG HRB 100484
Berliner Ring 2
38440 Wolfsburg
DEUTSCHLAND

vertreten durch
Dr. Thomas KUSTOR Rechtsanwalt
Sallergasse 16
1010 Wien
Tel. 515 15-0

Wegen
EUR 3.611.806,00 samt Anhang (Sonstiger Anspruch - allgemeine Streitsache)

1. Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird gemäß Art 267 AEUV folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist Art 7 Nr 2 der Verordnung (EU) Nr 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen dahin auszulegen, dass unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens als „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“, der Ort in einem Mitgliedstaat angesehen werden kann, an dem der Schaden eingetreten ist, wenn dieser Schaden ausschließlich in einem finanziellen Verlust besteht, der die unmittelbare Folge einer unerlaubten Handlung ist, die sich in einem anderen Mitgliedstaat ereignet hat?

2. Das Verfahren 21 Cg 74/18v des Landesgerichtes Klagenfurt wird bis zum Einlangen der Vorabentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union gemäß § 90a Abs 1 GOG ausgesetzt.

CURIA GREFFE
Luxembourg

Entrée **30. 04. 2019**

Begründung:

I. Sachverhalt:

Die klagende Partei (im Folgenden: die Klägerin) ist eine gemeinnützige Verbraucherorganisation in der Rechtsform eines Vereins nach dem österreichischen Vereinsgesetz mit Sitz in Wien, Österreich. Zu den statutarischen Aufgaben der Klägerin gehört es, zivilrechtliche Ansprüche von Verbrauchern gerichtlich geltend zu machen, die ihr zum Zweck der Klagsführung abgetreten wurden. Im Verfahren 21 Cg 74/18 v des Landesgerichtes Klagenfurt macht die Klägerin (an sie abgetretene) Schadenersatzansprüche von 574 Käufern von Kraftfahrzeugen gegen die Beklagte und die Feststellung der Haftung der Beklagten für noch nicht bezifferbare Schäden aus dem Einbau eines gegen die unionsrechtlichen Vorschriften verstoßenden Motors in die erworbenen Fahrzeuge geltend.

Die beklagte Partei (im Folgenden: die Beklagte) ist eine Kfz-Herstellerin in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Wolfsburg, Deutschland. Die beklagte Partei ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Braunschweig unter der Nr. HRB 100484 eingetragen.

II. Anträge und Vorbringen der Parteien:

Die **Klägerin** begehrt von der Beklagten die Zahlung von EUR 3.611.806,00 sA und die Feststellung der Haftung der Beklagten für sämtliche Schäden, die noch nicht bezifferbar sind und/oder die in Zukunft noch eintreten werden.

Sie stützt ihr Zahlungsbegehren auf deliktische und quasi-deliktische Schadenersatzansprüche und bringt vor, alle in der Klage genannten Verbraucher hätten vor dem öffentlichen Bekanntwerden der VW-Abgasmanipulationen, welche am 18. September 2015 erfolgt sei, in Österreich entweder von einem gewerblichen Fahrzeughändler oder von einem privaten Verkäufer (Gebraucht-)Fahrzeuge gekauft, die jeweils mit einem von der Beklagten entwickelten Motor (EA 189) ausgestattet seien. Diese Motoren seien mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung im Sinne der Verordnung (EG) Nr 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 versehen. Eine eingebaute Manipulationssoftware habe bewirkt, dass am Prüfstand „saubere Abgase“, d.h. die den vorgeschriebenen Grenzwerten entsprechenden Abgase ausgestoßen worden wären, wobei im Echtbetrieb der Fahrzeuge, also auf der Straße, tatsächlich Schadstoffe im Ausmaß eines Vielfachen der vorgeschriebenen Grenzwerte emittiert worden seien.

Nur durch diese Manipulationssoftware sei es der Beklagten möglich gewesen, für Fahrzeuge mit dem Motor EA 189 eine EU-Typengenehmigung zu erhalten. Den Bestimmungen der

genannten Verordnung komme individualschützender Charakter zu, weil für die von der Beklagten in den Handel gebrachten Fahrzeuge jeweils eine Übereinstimmungsbestätigung im Sinne der Verordnung (EU) Nr 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen auszustellen sei, die auch dem Käufer auszuhändigen sei.

Der Schaden der Fahrzeughalter bestehe darin, dass sie die Fahrzeuge bei Kenntnis der behaupteten Manipulation entweder gar nicht oder zumindest um einen 30 % geminderten Kaufpreis erworben hätten. Die jeweiligen Fahrzeuge seien von Anfang an fehlerhaft und deshalb wesentlich weniger wert gewesen, als von der Beklagten behauptet und von den Fahrzeughaltern angenommen. Der Marktwert und daher auch der Kaufpreis eines manipulierten Fahrzeugs wäre deutlich unter dem tatsächlich bezahlten Kaufpreis gelegen. Der Differenzbetrag stelle einen ersatzfähigen Vertrauensschaden dar. Hilfsweise stützt die Klägerin ihr Begehren darauf, dass der Wert eines manipulierten Fahrzeugs am Automarkt und am Gebrauchtwagenmarkt im Vergleich zu einem nicht manipulierten Fahrzeug stark gemindert sei.

Zum Feststellungsbegehren bringt die Klägerin vor, es sei davon auszugehen, dass sich der Schaden bei den Fahrzeughaltern durch erhöhten Treibstoffverbrauch, schlechtere Fahr- oder Motorleistung und/oder höheren Verschleiß noch vergrößert habe. Außerdem sei mit einer weiteren Minderung des Marktwerts der von den behaupteten Manipulationen betroffenen Fahrzeuge zu rechnen. Darüber hinaus drohten andere Nachteile, etwa Fahrverbote für die betroffenen Fahrzeuge oder der Entzug der Zulassung. Diese Schäden seien noch nicht bezifferbar oder noch nicht eingetreten.

Zur internationalen Zuständigkeit des angerufenen Gerichts stützt sich die Klägerin auf Art 7 Nr 2 der Verordnung (EU) Nr 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden: EuGVVO 2012). Der Abschluss des Kaufvertrags, die Zahlung des Kaufpreises und die Übergabe oder Auslieferung der Fahrzeuge seien jeweils im Sprengel des angerufenen Gerichts erfolgt. Es handle sich hier nicht um einen bloßen Folgeschaden, sondern einen die Zuständigkeit begründenden Primärschaden. Dieser sei in Form einer Verminderung des Vermögens der Verbraucher frühestens mit dem Ankauf und der Übergabe der Fahrzeuge am Übergabeort, sohin im Sprengel des angerufenen Gerichts, eingetreten. An diesem Ort habe sich das deliktische Verhalten der Beklagten erstmals ausgewirkt und die Verbraucher direkt geschädigt.

Die **Beklagte** beantragt die Abweisung des Klagebegehrens und bestreitet die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts nach Art 7 Nr 2 EuGVVO 2012.

III. Bisheriges Verfahren:

Das vorliegende Gericht stellte der Beklagten die Klage zu und trug ihr auf, eine Klagebeantwortung zu erstatten. Darin erhob die Beklagte die Einrede der internationalen Unzuständigkeit, über die das vorliegende Gericht nun zu entscheiden hat.

Rechtliche Beurteilung

IV. Unionsrechtliche Grundlagen:

Die maßgebenden Bestimmungen der EuGVVO 2012 lauten:

„[...] KAPITEL II

ZUSTÄNDIGKEIT

ABSCHNITT 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 4

(1) Vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung sind Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen.

[...]

ABSCHNITT 2

Besondere Zuständigkeiten

Artikel 7

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

[...] 2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht; [...]

V. Zur Vorlagefrage:

Nach Art 66 Abs 1 EuGVVO 2012 ist diese Verordnung auf Verfahren anzuwenden, die am 10. Januar 2015 oder danach eingeleitet worden sind. Die Klägerin brachte am 6.9.2018 die Klage beim Landesgericht Klagenfurt ein, weshalb auf das eingeleitete Verfahren die EuGVVO 2012 anwendbar ist.

In der Rechtssache *Bier/Mines de Potasse d'Alsace* (EuGH, 30.11.1976, 21/76, *Bier/Mines de Potasse d'Alsace*) sprach der Europäische Gerichtshof aus, dass der Deliktsgerichtsstand des Art 5 Nr. 3 EuGVVO 2001 (nunmehr Art 7 Nr 2 EuGVVO 2012) nach Wahl des Klägers sowohl am Handlungs- als auch am Erfolgsort des schädigenden Ereignisses begründet werden kann.

Handlungsort ist der Ort des schadensbegründenden Geschehens, das heißt jeder Ort, an dem eine unter Artikel 5 Nr. 3 EUGVVO fallende Handlung ganz oder teilweise ausgeführt wurde bzw. an dem das schadensbegründende Geschehen seinen Ausgang nahm.

Erfolgort ist der Ort, an dem die schädigende Auswirkungen des haftungsauslösenden Ereignisses zu Lasten des Betroffenen eintreten. Bei deliktisch herbeigeführten Vermögensschäden ist als Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, auch jener zu verstehen, an dem eine Vermögensverminderung eingetreten ist, wobei zuständigkeitsbegründend nur der Ort des Eintritts des Erstschadens, nicht aber der Ort des Eintritts allfälliger Folgeschäden ist.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs kann der Erfolgort nur so verstanden werden, „*dass er den Ort bezeichnet, an dem das haftungsauslösende Ereignis den unmittelbar Betroffenen direkt geschädigt hat*“ (EuGH, 11.1.1990, C-220/88, *Dunmez France SA/Hessische Landesbank*, Rz 20). In der selben Entscheidung – und in zahlreichen weiteren – stellte der Europäische Gerichtshof außerdem klar, dass der Deliktsgerichtsstand eine Ausnahme von der allgemeinen Regel der Zuständigkeit der Gerichte des Staates, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, darstellt. Diese besonderen Zuständigkeiten beruhen darauf, dass zwischen der Streitigkeit und anderen Gerichten als denen des Staates, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, eine besonders enge Beziehung besteht, die aus Gründen einer geordneten Rechtspflege und einer sachgerechten Gestaltung des Prozesses eine Zuständigkeit dieser Gerichte rechtfertigt. Es ist eines der Ziele der EuGVVO, eine Vermehrung der zuständigen Gerichte zu verhindern, die die Gefahr der Unvereinbarkeit von Entscheidungen verstärkt (EuGH, 11.1.1990, C-220/88, *Dunmez France SA/Hessische Landesbank*, Rz 17-18).

In der Rechtssache *Antonio Marinari/Llodys Bank plc und Zubaidi Trading Company* betonte der Europäische Gerichtshof, der Deliktsgerichtsstand der EuGVVO kann nicht so weit ausgelegt werden, dass er jeden Ort erfasst, an dem die schädlichen Folgen eines Umstands spürbar werden können, der bereits einen Schaden verursacht hat, der tatsächlich an einem

anderen Ort entstanden ist. Die Wendung „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht“ kann daher nicht so ausgelegt werden, dass sie den Ort einschließt, an dem der Geschädigte einen Vermögensschaden in der Folge eines in einem anderen Vertragsstaat entstandenen und dort von ihm erlittenen Erstschadens erlitten zu haben behauptet (EuGH, 19.9.1995, C-364/93 *Antonio Marinari/Llodys Bank plc und Zubaidi Trading Company* Rz 14-15).

Aus der zitierten Rechtsprechung schließt das vorlegende Gericht, dass der Deliktsgerichtsstand nur direkt Geschädigten zur Verfügung steht, sofern sie einen Primärschaden und keinen bloßen Folgeschaden geltend machen.

Im konkreten Fall behauptet die Klägerin, bei den von ihr geltend gemachten Ansprüchen handle es sich um Primärschäden, die den Fahrzeughaltern durch Ankauf und Übergabe der minderwertigen Fahrzeuge am Übergabeort entstanden seien. Erst dadurch habe sich das deliktische Verhalten der Beklagten ausgewirkt und die Verbraucher direkt geschädigt.

Nach Ansicht des Gerichts stellt jedoch die von der Klägerin behauptete, beim Motor EA 189 eingebaute Manipulationssoftware einen Primärschaden dar, da dadurch der Einbau der eines gegen die Verordnung EG Nr. 715/2007 verstoßenden Motors erfolgte, das Fahrzeug sohin mit einem Mangel behaftet war, welcher sich (in der Folge) als wertmindernd auswirkte. Der von der klagenden Partei behauptete Schaden durch Wertminderung stellt nach Ansicht des erkennenden Gerichts einen Folgeschaden resultierend aus dem mit einem Sachmangel behafteten Fahrzeug dar.

Der Klage liegen Ansprüche von Käufern zugrunde, welche die Fahrzeuge entweder von gewerblichen Fahrzeughändlern oder von privaten Verkäufern als Neu-oder Gebrauchtwagen gekauft haben. Würde man dem Vorbringen der Klägerin folgen, wonach sich der Schaden im Erwerb der Fahrzeuge und damit in den Fahrzeugen selbst manifestiert, stellt sich nach Ansicht des vorlegenden Gerichts die Frage, ob der behauptete Primärschaden nach der Argumentation der Klägerin nicht bereits beim jeweiligen Ersterwerber, in diesem Fall beim Vertragshändler bzw. Generalimporteur der Fahrzeuge eingetreten sein müsste. Bejaht man den Eintritt eines primären Primärschadens beim jeweiligen Ersterwerber, so wären die bei allen späteren Erwerbern allenfalls eingetretenen Schäden als bloße Folgeschäden zu qualifizieren.

Denn nach der in der Rechtssache *Marinari* ergangenen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs kann die Wendung „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“ nicht so ausgelegt werden, dass sie den Ort einschließt, an dem der Geschädigte einen Vermögensschaden in der Folge eines in einem anderen Vertragsstaat entstandenen und dort von ihm erlittenen Erstschadens erlitten zu haben behauptet. Bloße Folgeschäden schieden

daher als Zuständigkeitsbegründend aus.

Allerdings unterscheidet sich die vorliegende Konstellation von *Marinari* dadurch, dass dem Kläger dort selbst ein Primärschaden in einem Mitgliedstaat entstanden war und er sich zusätzlich auf einen – in einem anderen Mitgliedstaat behaupteten – Folgeschaden berufen wollte. Die Argumentation der Klägerin im vorliegenden Fall zielt aber darauf ab, dass die Fahrzeughalter bis zum Ankauf und der Übergabe der Fahrzeuge und vor Bekanntwerden der behaupteten Manipulation noch gar keinen und damit – anders als in *Marinari* – auch keinen Primärschaden erlitten haben konnten.

Neben der Frage nach dem Primär- und Folgeschaden stellt sich aber nach Ansicht des vorlegenden Gerichts auch die Frage, ob für reine Vermögensschäden aus einer deliktischen Handlung eine Zuständigkeit nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO 2012 begründet werden kann.

Zum Erfolgsort bei reinen Vermögensschäden hat sich der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache *Rudolf Kronhofer/Marianne Maier et al* richtungsweisend geäußert und klargestellt, dass sich die Wendung „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“ nicht schon deshalb auf den Ort des Klägerwohnsitzes – als Ort des Mittelpunkts seines Vermögens – bezieht, weil dem Kläger nach seinem Vorbringen durch Verlust von Vermögensbestandteilen in einem anderen Vertragsstaat ein finanzieller Schaden entstanden ist (EuGH 10.6.2014, C-168/02, *Rudolf Kronhofer/Marianne Maier et al* Rz 21). Mit Verweis auf die Entscheidung in der Rechtssache *Marinari* (EuGH, 19.9.1995, C-364/93, *Antonio Marinari/Llodys Bank plc und Zubaidi Trading Company* Rz 14) wurde betont, dass die Wendung „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“ nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes nicht so weit ausgelegt werden kann, dass sie jeden Ort erfasst, an dem die nachteiligen Folgen eines Umstands spürbar werden können, der bereits einen – tatsächlich an einem anderen Ort entstandenen – Schaden verursacht hat. Andernfalls würde die gerichtliche Zuständigkeit von ungewissen Umständen wie dem Ort des Mittelpunkts des Vermögens des Geschädigten abhängig gemacht und liefe folglich einem der Ziele des Übereinkommens zuwider, nämlich den Rechtsschutz der in der Gemeinschaft ansässigen Personen dadurch zu stärken, dass ein Kläger ohne Schwierigkeiten festzustellen vermag, welches Gericht er anrufen kann, und dass einem verständigen Beklagten erkennbar wird, vor welchem Gericht er verklagt werden kann. Außerdem würde eine solche Auslegung zumeist die Zuständigkeit der Gerichte des Klägerwohnsitzes begründen können, der das Übereinkommen außer in den von ihm ausdrücklich vorgesehenen Fällen ablehnend gegenübersteht (EuGH 10.6.2014, C-168/02, *Rudolf Kronhofer/Marianne Maier et al* Rz 19-20).

In der Rechtssache *Harald Kolassa/Barclays Bank plc* wiederholte der Europäische Gerichtshof, dass allein die Tatsache, dass den Kläger finanzielle Konsequenzen treffen, nicht

die Zuweisung der Zuständigkeit an die Gerichte seines Wohnsitzes rechtfertigt, wenn sowohl das ursächliche Geschehen als auch die Verwirklichung des Schadenserfolgs im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats anzusiedeln sind. Allerdings ist eine solche Zuständigkeitszuweisung dann gerechtfertigt, wenn der Wohnsitz des Klägers tatsächlich der Ort des ursächlichen Geschehens oder der Verwirklichung des Schadenserfolgs ist (EuGH 28.1.2015, *Harald Kolassa/Barclays Bank plc* Rz 49-50).

Unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin und der zitierten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wäre der Eintritt des Schadens auf den ersten Blick in Österreich zu verorten, weil sich der Schadenserfolg erst hier verwirklicht und bei den jeweiligen Fahrzeughaltern ausgewirkt hat. Das spräche für das Vorliegen eines Erfolgsorts im Sinne des Art 7 Nr 2 EuGVVO 2012 in Österreich.

Allerdings machte der Europäische Gerichtshof in der kurze Zeit später ergangenen Entscheidung *Universal Music International Holding BV/Michael Tétéreault Schilling et al* deutlich, dass gerade bei reinen Vermögensschäden nicht auf ein einzelnes Faktum abzustellen ist und hielt fest, dass sich ein reiner Vermögensschaden, der sich (im Ausgangsfall) unmittelbar auf dem Bankkonto des Klägers verwirklicht habe, für sich genommen nicht als relevanter Anknüpfungspunkt nach (dem heutigen) Art 7 Nr 2 EuGVVO 2012 qualifizieren lasse. Nur dann, wenn auch die anderen spezifischen Gegebenheiten des Falles zur Zuweisung der Zuständigkeit an die Gerichte des Ortes, an dem sich ein reiner Vermögensschaden verwirklicht hat, beitragen, könnte ein solcher Schaden dem Kläger in vertretbarer Weise die Erhebung einer Klage vor diesem Gericht ermöglichen (EuGH 16.6.2016, C-12/15, *Universal Music International Holding BV/Michael Tétéreault Schilling et al* Rz 38-39).

In der Rechtssache *Helga Löber/Barclays Bank plc* bekräftigte der Europäische Gerichtshof schließlich die Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten und Umstände bei der Zuweisung der Zuständigkeit an Gerichte abseits des Beklagtengerichtsstands (EuGH 12.9.2018, *Helga Löber/Barclays Bank plc* Rz 29 und 31).

Das vorliegende Gericht hegt daher Zweifel, ob im konkreten Fall der bloße Kauf von österreichischen Fahrzeughändlern und die Übergabe der Fahrzeuge in Österreich für sich genommen ausreichen, die Zuständigkeit der österreichischen Gerichte im Sinne des Art 7 Nr 2 EuGVVO 2012 zu begründen. Stellt man bei der Beurteilung des Erfolgsorts im Sinne des Art 7 Nr 2 EuGVVO 2012 nicht ausschließlich auf den Ort des Kaufvertragsabschlusses und der Übergabe der Fahrzeuge in Österreich ab, sondern berücksichtigt man im Sinne der zitierten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs die „anderen spezifischen Gegebenheiten bei der Zuweisung der Zuständigkeit der Gerichte“, ist Folgendes festzuhalten:

Der Vorwurf der Klägerin besteht im Wesentlichen darin, dass die Beklagte darüber getäuscht habe, die von ihr hergestellten Motoren seien unionsrechtskonform, wodurch sie den Fahrzeughaltern einen Schaden verursacht habe, der in einem von Anfang an geringeren Wert der Fahrzeuge liege. Die von der Klägerin behaupteten deliktischen Verhaltensweisen der Beklagten wurden in Deutschland gesetzt. Sämtliche Ansprüche betreffen auf Tatsachenebene immer das gleiche, der Beklagten vorgeworfene Fehlverhalten, das sich in Deutschland zugetragen hat. Es stellt sich daher die Frage, ob vor dem Hintergrund der Sach- und Beweislage nicht die deutschen Gerichte am Sitz der Beklagten objektiv besser geeignet wären, die behaupteten Ansprüche zu prüfen. Allein der Umstand, wo in Österreich (oder Europa) ein Fahrzeug gekauft und übergeben wurde, macht nämlich bei der Prüfung der für die geltend gemachten Ansprüche relevanten Fragen keinen Unterschied. Sämtliche angerufenen Gerichte hätten die gleichen Fragen zu klären: Setzte die Beklagte die von der Klägerin behaupteten Täuschungshandlungen? Entsprach der Motor EA 189 den unionsrechtlichen Vorgaben? Wirkten sich die Handlungen oder Unterlassungen der Beklagten auf den Wert der mit dem Motor ausgestatteten Fahrzeuge aus? In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass sich ein Großteil der hierfür relevanten Sach- und Personalbeweise in Deutschland befindet. Auch die Frage, ob die Fahrzeuge aufgrund der behaupteten Manipulationen in Österreich an Wert verloren haben, könnte ebenso gut in Deutschland wie in Österreich beurteilt werden. Der in der Klage behauptete Wertabschlag erfolgt nach einer prozentuellen Berechnung, sodass eine Begutachtung jedes einzelnen Fahrzeuges nicht erforderlich ist. Auch die von der Klägerin ins Treffen geführte EU-Typengenehmigung wurde nicht in Österreich erteilt und würde daher nicht in Österreich entzogen.

Wendet man die in der Rechtssache *Universal Music* angestellten Überlegungen auf diesen Fall an, so spräche einiges für einen Erfolgsort in Deutschland: In *Universal Music* hatte sich der Vermögensschaden der Klägerin dadurch verwirklicht, dass sie Geld von ihrem Konto in den Niederlanden überwiesen hatte. Dennoch verneinte der Europäische Gerichtshof den Erfolgsort in den Niederlanden, weil eine Zuweisung der Zuständigkeit an die tschechischen Gerichte aus Gründen einer geordneten Rechtspflege und einer sachgerechten Gestaltung des Prozesses gerechtfertigt war. Im vorliegenden Fall verwirklichte sich der Schaden nach dem Vorbringen der Klägerin durch Ankauf und Übergabe der mit einem vermeintlich manipulierten Motor ausgestatteten Fahrzeuge zwar in Österreich, die behaupteten Schäden sind nach dem Klagsvorbringen aber auf einen sich in Deutschland zugetragen habenden Tatsachenkomplex zurückzuführen. Aus Gesichtspunkten einer sachgerechten Prozessgestaltung, insbesondere der Nähe zum Streitgegenstand und der leichteren Beweisaufnahme, wären daher wohl auch im vorliegenden Fall die deutschen Gerichte objektiv besser geeignet, die Verantwortung für die behaupteten Schäden zu klären.

Stellt man, wie die Klägerin, für die Zuständigkeitsfrage auf den Ort des Ankaufs und der Übergabe der Fahrzeuge an die Letztabnehmer, unter ihnen auch Gebrauchtwagenkäufer, ab, ergeben sich auch Bedenken gegen die Vorhersehbarkeit des Gerichtsstandes für die Beklagte.

Das vorliegende Gericht hat schließlich auch Zweifel, ob die Bejahung der internationalen Zuständigkeit der österreichischen Gerichte mit der nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gebotenen engen Auslegung der besonderen Zuständigkeitsregeln der EuGVVO vereinbar wäre (vgl etwa EuGH 16.6.2016, C-12/15, *Universal Music International Holding BV/Michael Tétréault Schilling et al* Rz 25; Rs *Löber* Rz 17).

Für eine Zuständigkeit der österreichischen Gerichte könnte man allerdings ins Treffen führen, dass eine (von mehreren) von der Klägerin geltend gemachten deliktischen Anspruchsgrundlagen die Haftung aus arglistiger Täuschung nach § 874 ABGB betrifft. Um das Bestehen dieses Anspruchs zu klären, hätte das vorliegende Gericht zu prüfen, ob die einzelnen betroffenen Fahrzeughalter – deren Ansprüche die Klägerin geltend macht – tatsächlich getäuscht wurden und das Verhalten der Beklagten für den behaupteten Schaden kausal war. Eine Vernehmung der betroffenen Fahrzeughalter wäre damit unumgänglich. Allein der Umstand, dass ein Gericht Zeugen zu vernehmen hat, die ihren Wohnsitz in Österreich haben, kann aber ohne Vorliegen weiterer Anknüpfungspunkte für einen Erfolgsgerichtsstand nach Art 7 Nr 2 EuGVVO 2012 nicht zur internationalen Zuständigkeit des vorliegenden Gerichts führen. Schon aufgrund des Vereinszwecks der Klägerin ist nicht zu übersehen, dass hinter der Argumentation zum Vorliegen eines Erfolgsorts in Österreich im Sinne des Art 7 Nr 2 EuGVVO 2012 nachvollziehbare Verbraucherschutzinteressen stehen. Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts müssten diese bei der Prüfung der internationalen Zuständigkeit aber außer Betracht bleiben. So hat der Europäische Gerichtshof etwa in der Rechtssache *Andreas Kainz/Pantherwerke AG* (EuGH, 16. 1. 2014, C-45/13, *Andreas Kainz/Pantherwerke AG* Rz 31) betont, dass mit Art 5 Nr 3 der Verordnung Nr 44/2001 (entspricht Art 7 Nr 2 EuGVVO 2012) gerade nicht bezweckt wird, der schwächeren Partei einen verstärkten Schutz zu gewährleisten.

Verfahrensrechtliches:

Da die richtige Anwendung des Unionsrechts für die Entscheidung über die internationale Zuständigkeit des vorliegenden Gerichts ausschlaggebend ist, wird die oben genannte Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ist das beim vorliegenden Gericht anhängige Verfahren auszusetzen.

Landesgericht Klagenfurt, Abteilung 21
Klagenfurt, 17. April 2019
Mag. Sabine Grün, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

Mag. Sabine Grün